

Art. 58. Den außerhalb Athens in Dienst stehenden weltlichen und Seesoldatenmitgliedern werden die Kosten der Hin- und Herreise, sowie, als Entschädigung, 15 Drachmen für jeden Tag ihrer Entfernung von ihrem Dienstorte gewährt.

Art. 59. Die genannten Entschädigungsgelder, sowie der Aufwand, welcher während des Prozeßverfahrens von der Kammer bestritten wird, werden mit zu den Prozeßkosten gerechnet.

Art. 60. In allen übrigen Fällen, in welchen das vorliegende Gesetz nichts Spezielles bestimmt, werden die diesbezüglichen Bestimmungen des Strafprozeßes angewendet.

Ausgenommen wird der Fall des Artikels 416 des Strafprozeßes, sowie jeder andere, in welchem die Bestimmungen des Strafprozeßes mit dem vorliegenden Gesetz in Widerspruch stehen.

IV. Theil. Ueber Civilverantwortlichkeit.

Art. 61. Aus dem im vorliegenden Gesetz bestimmten Vergehen entsteht gegen den Minister auch ein civilrechtlicher Entschädigungsanspruch für den Beschädigten.

Dieser Civilanspruch ist nur vor einem Civilgerichtshof geltend zu machen und nach den Bestimmungen des gemeinen Rechtes zu entscheiden.

Dieses Gesetz, von der Kammer genehmigt und von Uns heute bestätigt, soll durch die Regierungskommision publicirt und als Staatsgesetz ausgeführt werden.

Athen, den 22. Dezember 1876.

Georg.

Konstantinos. Gattropoulos. Nikitis. Karalistas.
Kontopoulos. Bubulis.

Durchgesehen und besiegelt mit dem großen Staatsiegel.

Athen, den 20. Dezember 1876.

Der Justizminister.
Konstantinos.